

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/19/13693</b>			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 08.08.2019 Verfasser: Bartels, Sandra			
<b>Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## **Sachverhalt:**

Jede Gemeinde hat gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Hauptsatzung zu beschließen.

Es empfiehlt sich vorliegend, eine Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen:

- um einerseits neue kommunalverfassungsrechtliche Regelungen und gewollte Änderungen (Ausschusszuständigkeiten) mit berücksichtigen zu können und
- um andererseits eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit herzustellen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die anliegende Hauptsatzung.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

ja

## **Anlagen:**

01. Entwurf einer Hauptsatzung
02. Synopse zwischen Lesefassung der aktuellen Hauptsatzung und neuem Hauptsatzungsentwurf
03. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Entschädigungsverordnung

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

### **Vom .....**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ..... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau., Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN \* LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (5) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

#### **§ 2**

##### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung, möglichst in der nächsten Sitzung, vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner und Einwohnerinnen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder

der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei Fragen, Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, hat die Gemeindevertretung über deren Zulassung abzustimmen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

#### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode.

### **§ 4**

#### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 5**

#### **Aufgabenverteilung/Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin 6 Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem

- Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:
    - a. über Verträge, die auf einmalige Leistungen, von 500,01 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,01 Euro pro Monat bis 1.000,00 Euro pro Monat; bei wiederkehrenden Leistungen darf der Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro nicht überschritten werden,
    - b. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 bis 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nur zwischen 5.000,01 Euro und 10.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 1.000,01 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
    - c. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,01 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,01 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,01 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO von 5.000,01 Euro bis zum Wert von 50.000 Euro und nach der VOB von 20.000,01 Euro bis zum Wert von 150.000 Euro,
    - d. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 2.000,01 Euro bis zu 50.000,00 Euro.
  - (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
  - (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
  - (6) Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 9 TVöD die Gemeindevertretung.
  - (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer. Es sind stellvertretende Ausschussmitglieder zu wählen, welche im Verhinderungsfall ein Ausschussmitglied vertreten. Hierfür sind personenbezogene Vertreter zu wählen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung
	Der Finanzausschuss setzt sich aus 7 Ausschussmitgliedern zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 3 sachkundige Einwohner berufen.
b) Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau-angelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
	Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 4 sachkundige Einwohner berufen.
c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und Hortangelegenheiten, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
	Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 4 sachkundige Einwohner berufen.
d) Kurbetriebs- ausschuss	Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“ im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung
	Der Kurbetriebsausschuss setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 4 sachkundige Einwohner berufen.

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| e) Vergabeausschuss                | <p>Vorbereitung der Beschlüsse für die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Strandkorbvermietung sowie der Vermietung von Strandzugängen unter Anwendung einschlägiger Rechtsnormen; Begleitung von Vergabeverfahren.</p> <p>Der Vergabeausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 2 sachkundige Einwohner berufen</p> |
| f) Sonderausschuss Ferienwohnungen | <p>Untersuchung und Prüfung der Umsetzung der Leitlinien der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Entwicklung und Steuerung von Ferienwohnen und Wohnen; Beratung und Begleitung erforderlicher Maßnahmen</p> <p>Der Sonderausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 2 sachkundige Einwohner berufen.</p>                    |
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 Buchst. a) – d) sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV MV wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmitgliedern zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 2 sachkundige Einwohner berufen.
- (5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige, beratende Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend. Dazu muss die Hauptsatzung entsprechend angepasst werden.

## § 7

### Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,00 Euro pro Monat; bei wiederkehrenden Leistungen darf der Gesamtbetrag 10.000,00 Euro nicht übersteigen,
  - b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
  - c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 5.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,

- d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 2.000,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über:
- a) die Hausnummernvergabe,
  - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
  - c) die Nutzung der Strandaufgänge zum Zwecke der Strandkorbvermietung, im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuss. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet die Gemeindevertretung.
  - d) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB Abs. 1 über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. §62 LBauO M-V und § 34 BauGB. Der Bauausschuss ist von den getroffenen Entscheidungen zu informieren.
  - e) Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
  - f) Das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme ist die Empfehlungen des Bauausschusses einzuholen.
  - g) Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB. Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
  - h) Die Genehmigung nach § 173 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlich festgelegten Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
  - i) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), §177 Abs. 1 (Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsigelungsgebot). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
  - j) Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung (vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen),
  - k) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)
  - l) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.
- (3) Die Entscheidungen zu § 7 Abs. 2 Buchst. d) – j) sind im Einvernehmen mit dem Bauausschuss zu treffen. Die Entscheidungen zu § 7 Abs. 2 Buchst. k) sind im Einvernehmen mit dem Sozialausschuss zu treffen. Die Entscheidungen zu § 7 Abs. 2 Buchst. c) sind im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuss zu treffen. Wird das Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem jeweiligen Ausschuss gem. § 7 Abs. 3 S. 1 und 2 nicht hergestellt, entscheidet abschließend die Gemeindevertretung.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei Verpflichtungen von 100,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin allein bzw. durch das vom

- Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu informieren.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb 100 Euro.

## **§ 8**

### **Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
  - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
  - c) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,
  - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.
  - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

## **§ 9**

### **Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt bei urlaubsbedingter Abwesenheit von 7 aufeinander folgenden Kalendertagen. Danach entfällt die Aufwandsentschädigung.
- (2) Der oder die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält bei Ausübung der Vertretung ab dem ersten Tag der Vertretung, je nach Dauer der Vertretung, eine Aufwandsentschädigung von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes nach Abs. 1 pro Kalendertag sowie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro.
- (3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält monatlich
  - für die erste Stellvertretung 20 Prozent (250,00 Euro)
  - für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (125,00 Euro)der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes. Dies ist unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird oder nicht. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter nach Abs. 1, darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.
- (4) Der Fraktionsvorsitzende / Die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (5) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro pro Sitzung.
- (6) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,50 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (7) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erhalten eine monatlich pauschale Entschädigung von 40,00 Euro (§ 17 EntschVO M-V).
- (8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.
- (9) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzung zahlt.
- (10) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht sind der entgangene Arbeitsverdienst, die entstehenden Reisekosten sowie Aufwendungen für Betreuungskosten nach § 16 Abs. 1 EntschVo M-V zu ersetzen.

## § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: am Kurhaus in 23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 6. Februar 2019 außer Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, .....

.....  
R. Wardecki  
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Synopse

### zwischen aktueller Hauptsatzung und Satzungsentwurf der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Veränderungen sind in **rot** (Streichungen), **grün** (Vorschlag Hauptausschuss) und **gelb** (favorisiert) gekennzeichnet.

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - i.d.F. vom 6. Februar 2019 -</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - neu -</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet</b></p> <p>(1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.</p> <p>(3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet</b></p> <p>(1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.</p> <p>(3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.</p>

<p>(5) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p>(5) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung, möglichst in der nächsten Sitzung, vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohner und Einwohnerinnen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei Fragen, Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, hat die Gemeindevertretung über deren Zulassung abzustimmen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung, möglichst in der nächsten Sitzung, vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohner und Einwohnerinnen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei Fragen, Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, hat die Gemeindevertretung über deren Zulassung abzustimmen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über</p>

wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
<b>§ 3 Gemeindevertretung</b>	<b>§ 3 Gemeindevertretung</b>
<p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode.</p>	<p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode.</p>
<b>§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung</b>	<b>§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung</b>
<p>(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>4. Vergabe von Aufträgen.</li> </ol> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden. Mündliche</p>	<p>(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>4. Vergabe von Aufträgen.</li> </ol> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden. Mündliche</p>

<p>Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>	<p>Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin 7 Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer.</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:</p> <p>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen, von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat bis 1.000,00 Euro pro Monat;</p> <p>b) über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 20 bis 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nur zwischen 1.000,01 Euro und 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 1.000,01 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin 6 Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer.</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:</p> <p>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen, von <del>500,00</del> <del>200,01</del> <b>500,01</b> Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von <del>500,00</del> <del>200,01</del> <b>500,01</b> Euro pro Monat bis 1.000,00 Euro pro Monat; <b>bei wiederkehrenden Leistungen darf der Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro nicht überschritten werden</b></p> <p>b) über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 bis 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nur zwischen <del>1.000,01</del> <del>500,01</del> <b>5.000,00</b> Euro</p>

<p>c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL von 5.000,00 Euro bis zum Wert von 50.000 Euro und nach der VOB von 20.000,00 Euro bis zum Wert von 150.000 Euro,</p> <p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p>	<p>und <del>5.000,00</del> 10.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von <del>1.000,01</del> <del>500,01</del> 1.000,01 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabefall,</p> <p>c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von <del>5.000,00</del> <del>2.000,01</del> 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,01 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,01 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der <del>VOL</del> UVgO von <del>5.000,00</del> <del>2.000,01</del> 5.000,00 Euro bis zum Wert von 50.000,00 Euro und nach der VOB von <del>20.000,00</del> <del>10.000,01</del> 20.000,01 Euro bis zum Wert von 150.000 Euro,</p> <p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von <del>5.000,00</del> <del>2.000,01</del> 2.000,01 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p>
<p>(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 9 TVöD die Gemeindevertretung.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von</p>	<p>(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 9 TVöD die Gemeindevertretung.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von</p>

100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.	100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.															
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer. Für den Hauptausschuss und den Amtsausschuss wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt, der im Verhinderungsfall das Ausschussmitglied vertritt. Für die übrigen Ausschüsse werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.</p> <p>(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><u>Name</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Aufgabengebiet</u></td> </tr> <tr> <td>Finanz- ausschuss</td> <td>Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Der Finanzausschuss setzt sich aus mindestens 7 Ausschussmitglieder (mind. 4 Gemeindevertreter und max. 3</td> </tr> </table>	<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	Finanz- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung		Der Finanzausschuss setzt sich aus mindestens 7 Ausschussmitglieder (mind. 4 Gemeindevertreter und max. 3	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ausschüsse</b></p> <p>(+) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer. <del>Für den Hauptausschuss und den Amtsausschuss wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt, der im Verhinderungsfall das Ausschussmitglied vertritt. Für die übrigen Ausschüsse werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.</del> Es sind stellvertretende Ausschussmitglieder zu wählen, welche im Verhinderungsfall ein Ausschussmitglied vertreten. Hierfür sind personenbezogene Vertreter zu wählen.</p> <p>(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"><u>Name</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Aufgabengebiet</u></td> </tr> <tr> <td>a)</td> <td>Finanz- ausschuss</td> <td>Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Der Finanzausschuss setzt sich aus <del>mindestens</del> 7 Ausschussmitgliedern (<del>mind. 4</del></td> </tr> </table>		<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	a)	Finanz- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung			Der Finanzausschuss setzt sich aus <del>mindestens</del> 7 Ausschussmitgliedern ( <del>mind. 4</del>
<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>															
Finanz- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung															
	Der Finanzausschuss setzt sich aus mindestens 7 Ausschussmitglieder (mind. 4 Gemeindevertreter und max. 3															
	<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>														
a)	Finanz- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung														
		Der Finanzausschuss setzt sich aus <del>mindestens</del> 7 Ausschussmitgliedern ( <del>mind. 4</del>														

<p>sachkundige Einwohner) zusammen.</p> <p>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt</p> <p>Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz</p> <p>Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.</p>	<p><del>Gemeindevertreter und max. 3 sachkundige Einwohner</del>) zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 3 sachkundige Einwohner berufen.</p> <p>b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt</p> <p>Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz</p> <p>Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (<del>mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner</del>) zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 4 sachkundige Einwohner berufen.</p>
--	--

<p>Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales</p> <p>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und Hortangelegenheiten, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung</p> <p>Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.</p>	<p>c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales</p> <p>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und Hortangelegenheiten, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung</p> <p>Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (<del>mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner</del>) zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 4 sachkundige Einwohner berufen.</p>
<p>Kurbetriebsausschuss</p> <p>Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“ im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung</p> <p>Der Kurbetriebsausschuss setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5</p>	<p>d) Kurbetriebsausschuss</p> <p>Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“ im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung</p> <p>Der Kurbetriebsausschuss setzt</p>

<p>Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.</p>	<p>sich aus 9 Ausschussmitgliedern (<del>mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner</del>) zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 4 sachkundige Einwohner berufen.</p> <p>e) Vergabeausschuss Vorbereitung der Beschlüsse für die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Strandkorbvermietung sowie der Vermietung von Strandzugängen unter Anwendung einschlägiger Rechtsnormen; Begleitung von Vergabeverfahren.  Der Vergabeausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 2 sachkundige Einwohner berufen.</p> <p>f) Sonderausschuss Ferienwohnungen Untersuchung und Prüfung der Umsetzung der Leitlinien der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Entwicklung und Steuerung von Ferienwohnen und Wohnen; Beratung und Begleitung erforderlicher Maßnahmen  Der Sonderausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.</p>
--	---

<p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV MV wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmitgliedern zusammen, davon mindestens 3 Gemeindevertreter und maximal 2 sachkundige Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.</p> <p>(5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.</p>	<p style="text-align: right;">Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 2 sachkundige Einwohner berufen.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 a) – d) sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV MV wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmitgliedern zusammen, <del>davon mindestens sind 3 Mitglieder Gemeindevertreter und maximal 2 sachkundige Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.</del> Dabei kann die Gemeindevertretung bis zu 2 sachkundige Einwohner berufen.</p> <p>(5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige, <b>beratende</b> Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend. <b>Dazu muss die Hauptsatzung entsprechend angepasst werden.</b></p>
---	---

**§ 7**  
**Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,00 Euro pro Monat,
  - b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
  - c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 5.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,
  - d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über:
- a) die Hausnummernvergabe,
  - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Ab-

**§ 7**  
**Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis ~~500,00~~ ~~200,00~~ **500,00** Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis ~~500,00~~ ~~200,00~~ **500,00** Euro pro Monat; bei wiederkehrenden Leistungen darf der Gesamtbetrag 10.000,00 Euro nicht übersteigen,
  - b) über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als ~~1.000,00~~ ~~500,00~~ **5.000,00** Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von ~~1.000,00~~ ~~500,00~~ **1.000,00** Euro je Ausgabenfall,
  - c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu ~~5.000,00~~ ~~2.000,00~~ **5.000,00** Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der ~~VOL~~ ~~VgV/ UVgO~~ bis zum Wert von ~~5.000,00~~ ~~2.000,00~~ **5.000,00** Euro und nach der VOB bis zum Wert von ~~20.000~~ ~~10.000,00~~ **20.000,00** Euro,
  - d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu ~~5.000,00~~

wasserentsorgung),

- c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB Abs. 1 über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. §62 LBauO M-V und § 34 BauGB. Der Bauausschuss ist von den getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- d) Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
- e) Das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme ist die Empfehlungen des Bauausschusses einzuholen.
- f) Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB. Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
- g) Die Genehmigung nach § 173 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlich festgelegten Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
- h) Die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), §177 Abs. 1 (Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsiegelungsgebot). Vor Abga-

2.000,00 Euro.

- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über:
  - a) die Hausnummernvergabe,
  - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
  - c) die Nutzung der Strandaufgänge zum Zwecke der Strandkorbvermietung, im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuss. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet die Gemeindevertretung.
  - d) das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB Abs. 1 über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. §62 LBauO M-V und § 34 BauGB. ~~Der Bauausschuss ist von den getroffenen Entscheidungen zu informieren.~~
  - e) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). ~~Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.~~
  - f) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). ~~Vor Abgabe der Stellungnahme ist die Empfehlungen des Bauausschusses einzuholen.~~
  - g) Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB. ~~Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.~~
  - h) die Genehmigung nach § 173 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlich festgelegten Erhaltungsgebieten). ~~Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.~~

<p>be ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>i) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)</p> <p>j) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.</p>	<p>i) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), §177 Abs. 1 (Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsigelungsgebot). <del>Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</del></p> <p>j) <del>Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung (vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen),</del></p> <p>k) die Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (<del>Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.</del>)</p> <p>l) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. <del>Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.</del></p>
<p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p>	<p>(3) Die Entscheidungen zu § 7 Abs. 2 Buchst. d) – j) sind im Einvernehmen mit dem Bauausschuss zu treffen. Die Entscheidungen zu § 7 Abs. 2 Buchst. k) sind im Einvernehmen mit dem Sozialausschuss zu treffen. Die Entscheidungen zu § 7 Abs. 2 Buchst. c) sind im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuss zu treffen. Wird das Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem jeweiligen Ausschuss gem. § 7 Abs. 3 S. 1 und 2 nicht hergestellt, entscheidet abschließend die Gemeindevertretung.</p>
<p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei Verpflichtungen von 250,00 Euro pro Monat</p>	<p>(4) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin</p>

<p>können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin allein bzw. durch das vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu informieren.</p> <p>(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb 100 Euro.</p>	<p>die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von <del>20.000,00</del> <del>5.000,00</del> Euro bzw. bei Verpflichtungen von <del>250,00</del> <del>100,00</del> Euro pro Monat können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin allein bzw. durch das vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu informieren.</p> <p>(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb 100 Euro.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</b></p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</b></p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p>

<p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	<p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>
--	--

**§ 9  
Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250 Euro.
- (2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält bei Ausübung der Vertretung ab dem ersten Tag der Vertretung, je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach der Maßgabe: 1/30 Kalendertäglich von der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes in Höhe von 1.250 Euro.
- (3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält monatlich
  - für die erste Stellvertretung 20 Prozent (250 Euro)
  - für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (125 Euro)der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes und zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.

**§ 9  
Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt bei urlaubsbedingter Abwesenheit von 7 aufeinander folgenden Kalendertagen. Danach entfällt die Aufwandsentschädigung.
- (2) Der oder die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält bei Ausübung der Vertretung ab dem ersten Tag der Vertretung, je nach Dauer der Vertretung, eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach der Maßgabe von 1/30 Kalendertäglich von der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes nach Abs. 1 pro Kalendertag sowie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro. ~~in Höhe von 1.250 Euro.~~
- (3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält monatlich
  - für die erste Stellvertretung 20 Prozent (250,00 Euro)
  - für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (125,00 Euro)der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes. Dies ist unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird oder nicht. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter nach Abs. 1, darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten. ~~Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach~~

<p>(4) Der Fraktionsvorsitzende / Die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gemeindevertretung,</li> <li>- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind</li> <li>- der Fraktionen</li> </ul> <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro. Sachkundige Einwohner / Sachkundige Einwohnerinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die er / sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.</p> <p>(6) Leitet der Ausschussvorsitzende / die Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er / sie ein Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen (52,50 Euro) des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin die Ausschusssitzung leitet.</p> <p>(7) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt,</p>	<p><del>Abs. 1 zu:</del> <del>und zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.</del></p> <p>(4) Der Fraktionsvorsitzende / Die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro pro Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>der Gemeindevertretung,</del></li> <li>- <del>der Ausschüsse, in die sie gewählt sind</del></li> <li>- <del>der Fraktionen</del></li> </ul> <p><del>ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.</del> <del>Sachkundige Einwohner / Sachkundige Einwohnerinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die er / sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.</del></p> <p>(6) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,50 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V). <del>Leitet der Ausschussvorsitzende / die Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er / sie ein Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen (52,50 Euro) des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin die Ausschusssitzung leitet.</del></p> <p>(7) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erhalten eine monatlich pauschale Entschädigung von <del>35,00</del> 40,00 Euro</p>
--	--

<p>(8) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzung zahlt.</p>	<p>(§ 17 EntschVO M-V).</p> <p>(8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.</p> <p>(9) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von <del>35,00</del> 40,00 Euro, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzung zahlt.</p> <p>(10) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht sind der entgangene Arbeitsverdienst, die entstehenden Reisekosten sowie Aufwendungen für Betreuungskosten nach § 16 Abs. 1 EntschVo M-V zu ersetzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <a href="http://www.kluetzer-winkel.de">http://www.kluetzer-winkel.de</a>, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Ad-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <a href="http://www.kluetzer-winkel.de">http://www.kluetzer-winkel.de</a>, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Ad-</p>

<p>resse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH &amp; Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: am Kurhaus in 23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekannt-</p>	<p>resse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH &amp; Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: am Kurhaus in 23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag</p>
---	---

<p>machung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt ab 07. Februar 2019 in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 7. Januar 2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 19. Januar 2017 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung <del>ab ...</del> 2018 in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 6. Februar 2019 außer Kraft.</p>

**Übersicht der finanziellen Auswirkungen aufgrund der Zahlung von Entschädigungen gem. Hauptsatzung  
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Hochrechnung für 1 Jahr

Stand: 10.09.2019

Der Grundsatz, dass Entschädigungen gewährt werden, richtet sich nach § 3 EntschVO M-V.

**Berechnung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen**

Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für GV-Sitzungen sowie Ausschusssitzungen u. Fraktionssitzungen, richtet sich nach § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2.

Gremium	Anzahl der Sitzungen (orientiert an 2018)	sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung	Anzahl der Mitglieder	Gesamt
1. Gemeindevertretung	11	35,00 €	12	4.620,00 €
<i>Bürgermeister § 14 Abs. 1 EntschVO M-V</i>	11	35,00 €	1	385,00 €
2. Hauptausschuss	2	35,00 €	6	420,00 €
3. Finanzausschuss	4	35,00 €	6	840,00 €
<i>(Vorsitz - Entschädigung gem. § 14 Abs. 3 Satz 3 EntschVO M-V; 1,5-fache von 35,00 Euro)</i>		52,50 €	1	210,00 €
4. Bauausschuss	9	35,00 €	8	2.520,00 €
<i>(Vorsitz)</i>		52,50 €	1	472,50 €
5. Rechnungsprüfungsausschuss	2	35,00 €	4	280,00 €
<i>(Vorsitz)</i>		52,50 €	1	105,00 €
6. Umlegungsausschuss	2	35,00 €	4	280,00 €
<i>(Vorsitz)</i>		52,50 €	1	105,00 €
7. Sozialausschuss	5	35,00 €	8	1.400,00 €
<i>(Vorsitz)</i>		52,50 €	1	262,50 €
8. Vergabeausschuss (ab 09/ 2019)	4	35,00 €	4	560,00 €
<i>(Vorsitz)</i>		52,50 €	1	210,00 €
9. Sonderausschuss Ferienwohnen (ab 09/2019)	4	35,00 €	4	560,00 €
<i>(Vorsitz)</i>		52,50 €	1	210,00 €
<b>I. Zwischensumme sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen</b>				<b>13.440,00 €</b>

Fraktionssitzungen (bis zu 25 Sitzungen/Jahr möglich lt. Hauptsatzung)				
10. SPD/ LINKE	9	35,00 €	6	1.890,00 €
11. CDU	12	35,00 €	8	3.360,00 €
12. Grüne/ FUB (ab 09/2019)	25	35,00 €	8	7.000,00 €
<b>II. Zwischensumme sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen Fraktionen</b>				<b>12.250,00 €</b>

Beiratssitzungen (pauschale Entschädigung p.M. nach § 17 EntschVO M-V)				
13. Seniorenbeirat	12	40,00 €	8	3.840,00 €
<b>III. Zwischensumme Beiratssitzungen</b>				<b>3.840,00 €</b>

<b>IV. Entsendung Einwohner der Gemeinde zu den Sitzungen des Wasser- und Bodenver</b>	<b>2</b>	<b>40,00 €</b>	<b>1</b>	<b>80,00 €</b>
--	----------	----------------	----------	----------------

**Berechnung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen (Annahme 12 Monate)**

Funktion als Fraktionsvorsitz (Entschädigung gem. § 10 EntschVO M-V)	Monate	Höhe der Entschädigung	Anzahl	
1. SPD/ LINKE	12	80,00 €	1	960,00 €
2. CDU	12	80,00 €	1	960,00 €
3. Grüne/ FUB (ab 09/2019)	12	80,00 €	1	960,00 €
<b>V. Zwischensumme funktionsbezogene Entschädigung Fraktionsvorsitz</b>				<b>2.880,00 €</b>

Funktion als Bürgermeister und Stellvertretung ( § 8 EntschVO M-V)	Monate	Höhe der Entschädigung	Anzahl	
4. Bürgermeister	12	1.250,00 €	1	15.000,00 €
5. 1. Stellvertreter des Bürgermeister	12	250,00 €	1	3.000,00 €
6. 2. Stellvertreter des Bürgermeister	12	125,00 €	1	1.500,00 €
<b>VI. Zwischensumme funktionsbezogene Entschädigung Bürgermeister und Stellvertretung</b>				<b>19.500,00 €</b>

**Berechnung der Gesamtkosten aus Entschädigungen**

<b>I.</b> sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen Ausschüsse	13.440,00 €
<b>II.</b> sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen Fraktionen	12.250,00 €
<b>III.</b> sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen Beirat	3.840,00 €
<b>IV.</b> Entsendung Einwohner der Gemeinde zu den Sitzungen des Wasser- und Bodenverbandes	80,00 €
<b>V.</b> funktionsbezogene Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitz	2.880,00 €
<b>VI.</b> funktionsbezogene Aufwandsentschädigung Bürgermeister und Stellvertretung	19.500,00 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>51.990,00 €</b>

**Hinweis:**

Zusätzlich zu den sitzungsbezogenen Entschädigungen wäre es möglich gewesen, den Mitgliedern der Gemeindevertretung, soweit diese keine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, nach § 14 Abs. 4 EntschVO M-V einen monatlichen Sockelbetrag iHv 30,00 Euro zu zahlen. Dies wurde im Hauptausschuss abgelehnt.

Übersicht Auswirkungen der neuen Entschädigungsverordnung  
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen 2019

Inkrafttreten:

Sep 19

Anzahl Gemeindevertreter

13

10 (ohne funktionsbezogene Aufwandsentschädigung)

	bisher	neu	monatlicher Mehraufwand	(01.09. - 31.12.2019)
Entschädigung Bürgermeister (§ 8 Abs. 1 EntSchVO M-V)	1.250,00 €	1.250,00 €	0,00 €	0,00 €
Entschädigung 1. Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 EntSchVO M-V)	250,00 €	250,00 €	0,00 €	0,00 €
Entschädigung 2. Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 EntSchVO M-V)	125,00 €	125,00 €	0,00 €	0,00 €
			Summe:	<b>0,00 €</b>
<b>Gemeindevertreter</b>				
Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (§ 14 Abs. 3 EntSchVo M-V)	35,00 €	35,00 €	0,00 €	0,00 €
zzgl. BM (§ 14 Abs. 3 EntSchVo M-V; Annahme 4 Sitzungen)	0,00 €	35,00 €	35,00 €	140,00 €
Fraktionsvorsitzende (§ 10 Abs. 1 EntSchVO M-V)	80,00 €	80,00 €	0,00 €	0,00 €
Seniorenbeirat (§ 17 EntSchVO M-V; Annahme 8 Mitglieder)	0,00 €	40,00 €	40,00 €	1.280,00 €
			Summe:	<b>1.420,00 €</b>
			<b>Gesamt:</b>	<b>1.420,00 €</b>

Deckung über Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und/ oder Zweitwohnsitzsteuer

**H a u p t s a t z u n g**  
**der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**  
**Vom .....**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ..... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erlassen:

**§ 1**

**Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau., Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN \* LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (5) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 2**

**Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung, möglichst in der nächsten Sitzung, vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner und Einwohnerinnen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der

Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei Fragen, Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, hat die Gemeindevertretung über deren Zulassung abzustimmen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

#### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode.

### **§ 4**

#### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 5**

#### **Aufgabenverteilung/Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin 7 Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der

- Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:
    - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen, von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat bis 1.000,00 Euro pro Monat;
    - b) über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 20 bis 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nur zwischen 1.000,01 Euro und 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 1.000,01 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,
    - c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL von 5.000,00 Euro bis zum Wert von 50.000 Euro und nach der VOB von 20.000,00 Euro bis zum Wert von 150.000 Euro,
    - d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.
  - (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
  - (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
  - (6) Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 9 TVöD die Gemeindevertretung.
  - (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer. Für den Hauptausschuss und den Amtsausschuss wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt, der im Verhinderungsfall das Ausschussmitglied vertritt. Für die übrigen Ausschüsse werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanz- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss setzt sich aus 7 Ausschussmitglieder  
(4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner) zusammen.

Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau-angelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
--	---

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und  
Umwelt setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern  
(5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner) zusammen.

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und Hortangelegenheiten, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
--	--

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und  
Soziales setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern  
(5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner) zusammen.

Kurbetriebs- ausschuss	Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“ im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung
---------------------------	---

Der Kurbetriebsausschuss setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern  
(5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner) zusammen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV MV wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmitgliedern zusammen, davon sind 3 Mitglieder Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.

## **§ 7**

### **Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,00 Euro pro Monat,
  - b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
  - c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 5.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,
  - d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über:
  - a) die Hausnummernvergabe,
  - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
  - c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB Abs. 1 über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. §62 LBauO M-V und § 34 BauGB. Der Bauausschuss ist von den getroffenen Entscheidungen zu informieren.
  - d) Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
  - e) Das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion). Vor Abgabe der Stellungnahme ist die Empfehlungen des Bauausschusses einzuholen.
  - f) Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB. Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
  - g) Die Genehmigung nach § 173 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlich festgelegten Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
  - h) Die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), §177 Abs. 1 (Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1

- (Rückbau- und Entsiegelungsgebot). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.
- i) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)
  - j) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.
- (3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei Verpflichtungen von 250,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin allein bzw. durch das vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu informieren.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb 100 Euro.

## **§ 8**

### **Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
  - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
  - c) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,
- b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.
- c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

## § 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Der oder die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält bei Ausübung der Vertretung ab dem ersten Tag der Vertretung, je nach Dauer der Vertretung, eine Aufwandsentschädigung von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes nach Abs. 1 pro Kalendertag sowie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- (3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält monatlich
  - für die erste Stellvertretung 20 Prozent (360 Euro)
  - für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (180 Euro)
 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes. Dies ist unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird oder nicht. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (4) Der Fraktionsvorsitzende / Die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
- (5) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Sitzung.
- (6) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung, einen monatlichen Sockelbetrag. Dieser Sockelbetrag beträgt 30,00 Euro (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 4 EntschVO M-V).

- (8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.
- (9) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **40 Euro**, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzung zahlt.
- (10) **Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten richtet sich nach § 16 Abs. 1 EntschVO M-V.**
- (11) **Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.**

## § 10

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: am Kurhaus in 23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, **wobei**

der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 6. Februar 2019 außer Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, .....

.....  
R. Wardecki  
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Synopsis

### zwischen aktueller Hauptsatzung und Satzungsentwurf der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Mögliche Veränderungen sind in **rot** gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - i.d.F. vom 6. Februar 2019 -	Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - neu -
<p><b>§ 1</b> <b>Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet</b></p> <p>(1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.</p> <p>(3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet</b></p> <p>(1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird, ein Wappen und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Blau unter zwei schräg gekreuzten goldenen Rodehacken ein silbernes achtspeichiges Steuerrad, begleitet beiderseits oben von zwei goldenen Blättern des Ahorns.</p> <p>(3) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist längsgestreift von Blau, Gelb und Blau. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Sechstel, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 5/6 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.</p>

<p>(5) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p>(5) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung, möglichst in der nächsten Sitzung, vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohner und Einwohnerinnen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei Fragen, Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, hat die Gemeindevertretung über deren Zulassung abzustimmen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung, möglichst in der nächsten Sitzung, vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohner und Einwohnerinnen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Bei Fragen, Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, hat die Gemeindevertretung über deren Zulassung abzustimmen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über</p>

wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
<b>§ 3 Gemeindevertretung</b>	<b>§ 3 Gemeindevertretung</b>
<p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode.</p>	<p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode.</p>
<b>§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung</b>	<b>§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung</b>
<p>(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>4. Vergabe von Aufträgen.</li> </ol> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden. Mündliche</p>	<p>(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>4. Vergabe von Aufträgen.</li> </ol> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden. Mündliche</p>

<p>Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>	<p>Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin 7 Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer.</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:</p> <p>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen, von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat bis 1.000,00 Euro pro Monat;</p> <p>b) über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 20 bis 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nur zwischen 1.000,01 Euro und 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 1.000,01 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufgabenverteilung/Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin 7 Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer.</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:</p> <p>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen, von 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat bis 1.000,00 Euro pro Monat;</p> <p>b) über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 20 bis 25 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nur zwischen 1.000,01 Euro und 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 1.000,01 Euro bis 2.500,00 Euro je Ausgabenfall,</p>

<p>c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL von 5.000,00 Euro bis zum Wert von 50.000 Euro und nach der VOB von 20.000,00 Euro bis zum Wert von 150.000 Euro,</p> <p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 9 TVöD die Gemeindevertretung.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.</p>	<p>c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL von 5.000,00 Euro bis zum Wert von 50.000 Euro und nach der VOB von 20.000,00 Euro bis zum Wert von 150.000 Euro,</p> <p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, von 5.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung, ab der Entgeltgruppe 9 TVöD die Gemeindevertretung.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.</p>
--	--

**§ 6  
Ausschüsse**

(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer. Für den Hauptausschuss und den Amtsausschuss wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt, der im Verhinderungsfall das Ausschussmitglied vertritt. Für die übrigen Ausschüsse werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanz- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss setzt sich aus mindestens 7 Ausschussmitglieder (mind. 4 Gemeindevertreter und max. 3 sachkundige Einwohner) zusammen.

Ausschuss für Gemeinde- entwicklung,	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau- angelegenheiten,
---	--

**§ 6  
Ausschüsse**

(2) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Haré-Niemeyer. Für den Hauptausschuss und den Amtsausschuss wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt, der im Verhinderungsfall das Ausschussmitglied vertritt. Für die übrigen Ausschüsse werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanz- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der Haushaltsführung, Beiträge und Abgaben, Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss setzt sich aus **mindestens** 7 Ausschussmitglieder (~~mind.~~ 4 Gemeindevertreter und **max.** 3 sachkundige Einwohner) zusammen.

Ausschuss für Gemeinde- entwicklung,	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau- angelegenheiten,
---	--

<p>Bau, Verkehr und Umwelt</p>	<p>Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz</p> <p>Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.</p>	<p>Bau, Verkehr und Umwelt</p>	<p>Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz</p> <p>Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (<del>mind.</del> 5 Gemeindevertreter und <del>max.</del> 4 sachkundige Einwohner) zusammen.</p>
<p>Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales</p>	<p>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und Hortangelegenheiten, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung</p> <p>Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.</p>	<p>Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales</p>	<p>Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und Hortangelegenheiten, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung</p> <p>Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (<del>mind.</del> 5 Gemeindevertreter und <del>max.</del> 4 sachkundige Einwohner) zusammen.</p>
<p>Kurbetriebsausschuss</p>	<p>Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“ im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung</p>	<p>Kurbetriebsausschuss</p>	<p>Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“ im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung</p>

<p style="text-align: center;">Der Kurbetriebsausschuss setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (mind. 5 Gemeindevertreter und max. 4 sachkundige Einwohner) zusammen.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV MV wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmitgliedern zusammen, davon mindestens 3 Gemeindevertreter und maximal 2 sachkundige Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.</p> <p>(5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Der Kurbetriebsausschuss setzt sich aus 9 Ausschussmitgliedern (<del>mind.</del> 5 Gemeindevertreter und <del>max.</del> 4 sachkundige Einwohner) zusammen.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV MV wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 5 Ausschussmitgliedern zusammen, davon <b>mindestens sind 3 Mitglieder</b> Gemeindevertreter und <del>maximal</del> 2 sachkundige Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.</p> <p>(5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <p>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,00 Euro pro Monat,</p> <p>b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <p>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,00 Euro pro Monat,</p> <p>b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00</p>

<p>Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,</p> <p>c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 5.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,</p> <p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB Abs. 1 über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. §62 LBauO M-V und § 34 BauGB. Der Bauausschuss ist von den getroffenen Entscheidungen zu informieren.</p> <p>d) Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>e) Das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunkti-</p>	<p>Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,</p> <p>c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 5.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,</p> <p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB Abs. 1 über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. §62 LBauO M-V und § 34 BauGB. Der Bauausschuss ist von den getroffenen Entscheidungen zu informieren.</p> <p>d) Das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>e) Das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunkti-</p>
--	--

<p>on). Vor Abgabe der Stellungnahme ist die Empfehlungen des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>f) Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB. Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>g) Die Genehmigung nach § 173 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlich festgelegten Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>h) Die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), §177 Abs. 1 (Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsiegelungsgebot). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>i) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichterklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)</p> <p>j) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p>	<p>on). Vor Abgabe der Stellungnahme ist die Empfehlungen des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>f) Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB. Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>g) Die Genehmigung nach § 173 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlich festgelegten Erhaltungsgebieten). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>h) Die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), §177 Abs. 1 (Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsiegelungsgebot). Vor Abgabe ist die Empfehlung des Bauausschusses einzuholen.</p> <p>i) Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichterklärung (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)</p> <p>j) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Zu diesen Zuschussanträgen soll der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales einholen.</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p>
---	---

<p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei Verpflichtungen von 250,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin allein bzw. durch das vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu informieren.</p> <p>(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb 100 Euro.</p>	<p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei Verpflichtungen von 250,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin allein bzw. durch das vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu informieren.</p> <p>(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb 100 Euro.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</b></p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzli-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</b></p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzli-</p>

<p>che Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	<p>che Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>
---	---

## § 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.250 Euro.
- (2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält bei Ausübung der Vertretung ab dem ersten Tag der Vertretung, je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach der Maßgabe: 1/30 Kalendertäglich von der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes in Höhe von 1.250 Euro.
- (3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält monatlich
  - für die erste Stellvertretung 20 Prozent (250 Euro)
  - für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (125 Euro)der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes und zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.
- (4) Der Fraktionsvorsitzende / Die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung,
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind
  - der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.  
Sachkundige Einwohner / Sachkundige Einwohnerinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teil-

## § 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Der oder die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält bei Ausübung der Vertretung ab dem ersten Tag der Vertretung, je nach Dauer der Vertretung, eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach der Maßgabe von 1/30 Kalendertäglich von der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes nach Abs. 1 pro Kalendertag sowie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. in Höhe von 1.250 Euro.
- (3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält monatlich
  - für die erste Stellvertretung 20 Prozent (360,00 Euro)
  - für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (180,00 Euro)der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes. Dies ist unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird oder nicht. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stell-

<p>nahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die er / sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.</p> <p>(6) Leitet der Ausschussvorsitzende / die Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er / sie ein Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen (52,50 Euro) des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin die Ausschusssitzung leitet.</p> <p>(7) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.</p> <p>(8) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzung zahlt.</p>	<p>vertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.</p> <p><del>und zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.</del></p> <p>(4) Der Fraktionsvorsitzende / Die Fraktionsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>der Gemeindevertretung,</del></li> <li>- <del>der Ausschüsse, in die sie gewählt sind</del></li> <li>- <del>der Fraktionen</del></li> </ul> <p><del>ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.</del></p> <p><del>Sachkundige Einwohner / Sachkundige Einwohnerinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die er / sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.</del></p> <p>(6) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 3 EntschVO M-V).</p> <p><del>Leitet der Ausschussvorsitzende / die Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er / sie ein Sitzungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen (52,50 Euro) des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin die Ausschusssitzung leitet.</del></p>
---	---

	<p>(7) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, <b>zusätzlich</b> zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung, einen monatlichen Sockelbetrag. Dieser Sockelbetrag beträgt 30,00 Euro (Höchstsatz gem. § 14 Abs. 4 EntschVO M-V).</p> <p>(8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.</p> <p>(9) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von <b>40,00 Euro</b>, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzung zahlt.</p> <p>(10) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten richtet sich nach § 16 Abs. 1 EntschVO M-V.</p> <p>(11) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des</p>

<p>Amtes Klützer Winkel <a href="http://www.kluetzer-winkel.de">http://www.kluetzer-winkel.de</a>, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH &amp; Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen</p>	<p>Amtes Klützer Winkel <a href="http://www.kluetzer-winkel.de">http://www.kluetzer-winkel.de</a>, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH &amp; Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen</p>
---	---

<p>Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: am Kurhaus in 23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: <b>am Kurhaus in 23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 4 im Schaukasten der Kurverwaltung.</b> Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, <b>wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.</b> In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt ab 07. Februar 2019 in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 7. Januar 2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 19. Januar 2017 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt <b>am Tag nach ihrer Bekanntmachung ab...</b> <del>2018</del> in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom <b>6. Februar 2019</b> außer Kraft.</p>

Übersicht Auswirkungen der neuen Entschädigungsverordnung  
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen 2019

Bearbeitungsstand vor Hauptausschuss

Inkrafttreten:

Sep 19

Anzahl Gemeindevertreter

13

10 (ohne funktionsbezogene Aufwandsentschädigung)

	bisher	neu	monatlicher Mehraufwand	(01.09. - 31.12.2019)
Entschädigung Bürgermeister (§ 8 Abs. 1 EntSchVO M-V)	1.250,00 €	1.800,00 €	550,00 €	2.200,00 €
Entschädigung 1. Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 EntSchVO M-V)	250,00 €	360,00 €	110,00 €	440,00 €
Entschädigung 2. Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 EntSchVO M-V)	125,00 €	180,00 €	55,00 €	220,00 €
			Summe:	<b>2.860,00 €</b>
Gemeindevertreter				
Sockelbetrag je Monat (ab 09/19)/ GV ohne funktionsbez. Entschädigung (10) (§ 14 Abs. 4 EntSchVO M-V)	0,00 €	30,00 €	300,00 €	1.200,00 €
Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (§ 14 Abs. 3 EntSchVo M-V)	35,00 €	40,00 €	5,00 €	200,00 €
zzgl. BM (Annahme 4 Sitzungen) (§ 14 Abs. 3 EntSchVo M-V)	0,00 €	40,00 €	40,00 €	160,00 €
Fraktionsvorsitzende (§ 10 Abs. 1 EntSchVO M-V)	80,00 €	100,00 €	20,00 €	80,00 €
			Summe:	<b>1.640,00 €</b>
			<b>Gesamt:</b>	<b>4.500,00 €</b>

Deckung über Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und/ oder Zweitwohnsitzsteuer